

Nr. 103

Beschluss über die Entschädigung der Gemeindestellen für die Krankenversicherung

vom 22. Dezember 1969 (Stand 1. Januar 1969)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

in Vollziehung des Gesetzes über den Gebührenbezug vom 15. Juni 1945¹, nach Prüfung einer Eingabe vom 22. November 1969 des Gemeindeschreiberverbandes und Einholung der Stellungnahme des Vorstandes des Gemeindeammännerverbandes des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

§ 1

¹ Die nicht festbesoldeten Leiter von Gemeindestellen für die Krankenversicherung beziehen für die ihnen übertragenen Obliegenheiten folgende Entschädigungen:

1. Einführungsarbeiten: Studium von Gesetz, Verordnung und Weisungen; Feststellung der versicherungspflichtigen Personen, Abklärung der einkommensmässigen Voraussetzungen und bereits bestehenden Versicherungen, Aufforderung an Nicht-versicherte zum freiwilligen Versicherungsabschluss; Verkehr mit den Krankenkassen-Sektionen; Vertragsabschlüsse und deren Genehmigung; Kontrollanlage; übrige Einführungsarbeiten; je versicherungspflichtige Person: Fr. 2.–
2. Durchführung
 - a. Überwachung und Nachführung des Bestandes der versicherungspflichtigen Personen, Verkehr mit den Krankenkassen-Sektionen; je versicherungspflichtige Person: Fr. –.20
 - b. Zwangsversicherungen; je Zuweisungsentscheid: Fr. 3.–
 - c. Entgegennahme, Prüfung, Bestätigung und Weiterleitung von Anmeldungen für den Staatsbeitrag an die Versicherungsprämien kinderreicher Familien; je Anmeldung: Fr. 2.–

¹ SRL Nr. 680

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 2

¹ Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	22.12.1969	01.01.1969	Erstfassung	V XVII 809

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
22.12.1969	01.01.1969	Erlass	Erstfassung	V XVII 809